



Landeskirchenamt ■ Postfach 37 26 ■ 30037 Hannover

Rundverfügung K 4/2023
(lt. Verteiler)

Dienstgebäude Rote Reihe 6
30169 Hannover
Telefon/Telefax 0511 1241-0 /266
E-Mail landeskirchenamt@evlka.de
Auskunft Dr. Rainer Mainusch
Durchwahl 0511 1241-284
E-Mail rainer.mainusch@evlka.de

Datum 13.09.2023
Aktenzeichen N-131-3 / 71 R 140
Vorgangsnummer V-N-131-3-22159

Muster einer Hauptsatzung für die Kirchenkreise

1. In der Hauptsatzung können die Kirchenkreise künftig wesentliche Fragen ihrer inneren Verfassung selbst regeln.
2. Die Kirchenkreise sind verpflichtet, eine Hauptsatzung zu erlassen.
3. Als Hilfe bei der Gestaltung einer Hauptsatzung wird die anhängende Mustersatzung zur Verfügung gestellt.
4. Hauptsatzungen und ihre Änderungen gelten als genehmigt, wenn sie in der elektronischen Rechtssammlung der Landeskirche im Internet bereitgestellt werden.
5. Hauptsatzungen sind wegen der Neubildung der Kirchenkreissynoden zum 1. Januar 2025 so rechtzeitig zu beschließen, dass sie spätestens am 1. Juli 2024 in Kraft treten können.

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 1. Januar dieses Jahres ist die neue Kirchenkreisordnung in Kraft getreten. Sie konkretisiert die Grundentscheidungen der Kirchenverfassung, die die Kirchenkreise als eine eigenständige Gestalt von Kirche mit einem eigenen Gestaltungsauftrag ansieht. Als Bindeglied zwischen der gesamtkirchlichen Ebene der Landeskirche und der Vielfalt des kirchlichen Lebens in den Kirchengemeinden, Einrichtungen und anderen Formen kirchlichen Lebens kommt den Kirchenkreisen bei der Unterstützung des Transformationsprozesses unserer Landeskirche eine entscheidende Bedeutung zu. Die neue Kirchenkreisordnung soll die Kirchenkreise in die Lage versetzen, ihre Rolle in diesem Transformationsprozess tatsächlich ausfüllen zu können. Sie sollen mit rechtlichen Strukturen ausgestattet werden, die ihnen die Möglichkeit geben, nötige Veränderungen anzustoßen und/oder wirksam und nachhaltig zu unterstützen.

1. Aufgabe einer Hauptsatzung

Eines der Mittel zur Umsetzung dieses Ziels sind Rahmenregelungen in der Kirchenkreisordnung, die den Kirchenkreisen mehr Freiräume für die Gestaltung ihrer Strukturen entsprechend den jeweiligen regionalen Herausforderungen eröffnen. Mit der Hauptsatzung erhalten Sie gleichzeitig ein neues Instrument, mit dessen Hilfe Sie diese Freiräume auf der Grundlage eines transparenten Verfahrens mit der erforderlichen Klarheit und Verbindlichkeit ausgestalten können. Darüber hinaus bietet die Hauptsatzung eine Möglichkeit, wichtige Beschlüsse über die Leitung des Kirchenkreises, die wie z.B. die Beschlüsse über die Zusammensetzung der Kirchenkreissynode seit jeher gefasst werden müssen, in einem allgemein zugänglichen Dokument zusammenzufassen. Es wird wegen der Regelungen in einer Hauptsatzung künftig auch nicht mehr erforderlich sein, solche Beschlüsse in jeder neuen Amtszeit einer Kirchenkreissynode erneut zu fassen.

2. Inhalt und Verbindlichkeit einer Hauptsatzung

Die Kirchenkreise sind – ähnlich wie die kommunalen Körperschaften - zum Erlass einer Hauptsatzung verpflichtet (§ 59 Absatz 1 KKO). So soll gewährleistet werden, dass die Leitungsstrukturen der Kirchenkreise in der gesamten Landeskirche gleichermaßen transparent sind. Den Inhalt Ihrer Hauptsatzung können Sie jedoch entsprechend den konkreten Verhältnissen in Ihrem Kirchenkreis selbst bestimmen. An einigen Stellen gibt die Kirchenkreisordnung vor, zu welchen Fragen Sie Regelungen treffen müssen (z.B. zur Größe der Kirchenkreissynode); andere Regelungen sind nur dann verpflichtend, wenn Sie von besonderen Gestaltungsmöglichkeiten (z.B. mehrere Amtsbereiche mit jeweils einer Superintendentur) Gebrauch machen. Im Übrigen eröffnet Ihnen die Kirchenkreisordnung Gestaltungsoptionen, von denen Sie Gebrauch machen können, aber nicht müssen (z.B. die Bildung eines Verwaltungsausschusses innerhalb des Kirchenkreisvorstandes).

3. Die Mustersatzung als Gestaltungshilfe

Um Ihnen die Gestaltung einer Hauptsatzung zu erleichtern, haben wir die anhängende Mustersatzung zusammengestellt. Hinweise aus der Sprechergruppe der Superintendent*innen, dem Fachausschuss der Kirchenämter und dem Sprecherkreis der Kirchenkreissynoden-Vorsitzenden haben wir dabei berücksichtigt. Bitte nutzen Sie das Muster als Anregung, darüber nachzudenken, wie Sie die Hauptsatzung auch als Grundlage für Entwicklungsprozesse im Kirchenkreis nutzen können. Wenn Sie Fragen haben, beraten wir Sie gern.

4. Genehmigung und Veröffentlichung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung ist eine Art Verfassung des Kirchenkreises. Als solche muss sie im Einklang mit der Rechtsordnung der Landeskirche stehen, und sie muss veröffentlicht werden. Darum bedarf sie – wie auch die Satzungen anderer kirchlicher Körperschaften – unserer Genehmigung. Dasselbe gilt für Änderungen einer Hauptsatzung. Um das Verfahren der Genehmigung zu

vereinfachen, sieht die Kirchenkreisordnung vor, dass Beschlüsse über eine Hauptsatzung als genehmigt gelten, wenn die Hauptsatzung oder deren Änderungen durch uns im Internet öffentlich bekanntgemacht werden (§§ 58 Absatz 3, 59 Absatz 3 KKO). Das wird künftig – ebenso wie bei den Satzungen der Kirchengemeindeverbände, Gesamtkirchengemeinden usw. – im Rahmen unserer Rechtssammlung (kirchenrecht-evlka.de) geschehen. Bitte übersenden Sie uns daher den Text einer beschlossenen Hauptsatzung (mit Hinweis auf den Tag der Beschlussfassung in der Kirchenkreissynode) möglichst zeitnah nach der Beschlussfassung als elektronisches Word-Dokument (kein PDF-Format) zu, damit wir die Bereitstellung im Internet veranlassen können. Offene Fragen klären wir mit Ihnen gern vorab. In Kraft treten kann die Hauptsatzung aber erst mit der Bereitstellung im Internet. Denn erst dann gilt sie als öffentlich bekannt gemacht. Um Verzögerungen im Verfahren zu vermeiden, werden wir Ihnen die Bekanntmachung der Hauptsatzung künftig lediglich per Mail bestätigen; eine gesonderte Genehmigungsverfügung erhalten Sie nicht mehr. Ähnlich werden wir bei Änderungen einer Hauptsatzung verfahren. Es reicht dann aus, wenn Sie uns den Tag der Änderung durch die Kirchenkreissynode mitteilen und ein Word-Dokument der Hauptsatzung übersenden, in dem die geänderten Passagen farblich hervorgehoben sind.

5. Frist für die Beschlussfassung über eine Hauptsatzung

Spätestens bei der Neubildung der Kirchenkreissynoden zum 1. Januar 2025 benötigt jeder Kirchenkreis eine Hauptsatzung. Denn sowohl die Größe der Kirchenkreissynode (§ 11 Absatz 2 KKO) als auch der Zuschnitt der Wahlbezirke (§ 12 Absatz 1 KKO) ist künftig in der Hauptsatzung zu regeln. § 86 Absatz 1 KKO sieht daher vor, dass die Hauptsatzungen der Kirchenkreise so rechtzeitig zu beschließen sind, dass sie spätestens am 1. Juli 2024 in Kraft treten können.

Mit freundlichen Grüßen



(Dr. Springer)

Anlage

Verteiler:

Kirchenkreisvorstände und Vorstände der Kirchenkreisverbände
(mit Abdrucken für die Kirchenämter)
Vorsitzende der Kirchenkreissynoden
Büros der Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe
Rechnungsprüfungsamt (mit Abdrucken für seine Außenstellen)
Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen